

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 22. Januar 2010 I 53-1.38.5-31/08

Zulassungsnummer:

Z-38.5-107

Geltungsdauer bis:

31. März 2014

Antragsteller:

Bauer GmbH

Eichendorffstraße 62, 46354 Südlohn

Zulassungsgegenstand:

Abfüllplatz Typ "TAW" für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung unfasst acht Seiten und eine Anlage mit neun Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 12. Mär 2001 augemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

Deutsches Institut für Bautechnik



Z-38.5-107

Seite 2 von 8 | 22. Januar 2010

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordere.



Z-38.5-107

Seite 3 von 8 | 22. Januar 2010

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind befahrbare Rückhaltesysteme aus Stahl vom Typ "TAW" (siehe Anlage 1), im Folgenden Abfüllplätze genannt. Die Abfüllplätze dürfen mit den entsprechenden Deckeln gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung versehen werden, die geöffnet eine einseitige ca. 2,50 m hohe Spritzschutzwand bilden. Abfüllplätze ohne Deckel grenzen mit einer Seite an eine Wand (z. B. eines Gebäudes), an der sich die Zapfstelle und gegebenenfalls der Füllstutzen zum Befüllen des Dieselkraftstofflagerbehälters befinden. An dieser Wand wird eine 1 m hohe Spritzschutzwand befestigt. Die Zapfpistole und der Füllstutzen zum Befüllen des Dieselkraftstofflagerbehälters befinden sich jeweils über dem Abfüllplatz. Das Mindest-Rückhaltevolumen beträgt mehr als 150 l. Mit dem Abfüllplatz lassen sich Grundflächen von maximal 10 m x 4 m überdecken.
- (2) Die Abfüllplätze dürfen für Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch für Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590¹ und DIN EN 14214² verwendet werden. Sie dürfen mit Fahrzeugen, die eine zulässige Radlast von 50 kN haben, befahren werden.
- (4) Die Abfüllplätze dienen der Rückhaltung, Erkennung und Beseitigung von Dieselkraftstoffleckagen, die beim Betanken von Fahrzeugen und Befüllen von Gefäßen auftreten können. Beträgt die durch den Abfüllplatz überdeckte Fläche mindestens 5,00 m x 2,50 m, darf der Abfüllplatz auch beim Befüllen des Dieselkraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle genutzt werden.
- (5) Die Abfüllplätze dürfen in Räumen von Gebäuden oder mit ausreichendem Niederschlagsschutz (Überdachung) oder mit Deckeln gemäß Absatz (1) versehen, auch im Freien verwendet werden. Die Deckel dürfen jedoch nur in Gebieten mit max. Windzone 2 verwendet werden.
- (6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG³.
- (7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 **Allgemeines**

Die Abfüllplätze müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlage dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen:

> $D_{
> m eutsches}$ für Bautechni

DIN EN 590:2004-03; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge; Dieselkraftstoff; Mindestanforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 14214:2003-11; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren -Anforderungen und Prüfverfahren

³ WHG: 19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)



Z-38.5-107

Seite 4 von 8 | 22. Januar 2010

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

- (1) Für die Herstellung der Abfüllplätze wird Tränenblech T-5 nach DIN 59220⁴ aus Stahl S235JR (Werkstoff-Nr. 1.0038) nach DIN EN 10025-25 verwendet.
- (2) Die Abfüllplätze sind durch Anstrich oder Verzinkung vor Korrosion zu schützen.
- (3) Bei der verzinkten Ausführung werden die Baustellenschweißnähte mit Zinkstaubfarbe nachbehandelt.
- (4) Die Deckel bestehen aus GFK-Laminat mit 3 Lagen Wirrfaser-Glas-Schnittmatten mit einem Flächengewicht von 450 g/m² je Matte und Harz der Gruppe 1B nach DIN EN 13121-16. Der Glasmasseanteil im Laminat beträgt mindestens 30%. Verstärkt werden die Deckel unten und diagonal durch Rohre 30x1,5 aus AlMgSi0,5.
- (5) Für die an Wänden zu befestigenden Spritzschutzwände (siehe Anlage 1.1) wird 1,5 mm dickes Stahlblech S250GD (Werkstoff-Nr. 1.0242) nach DIN EN 103267 verwendet

2.2.2 Konstruktionsdetails

- (1) Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.8 entsprechen.
- (2) Die an Wänden zu befestigende Spritzschutzwände sind entsprechend Anlage 1.2 mit Einleitungen zur Abfüllfläche auszuführen.
- (3) Die Deckel sind zur Sicherung im geöffneten Zustand mit je einer Gasfeder mit mechanischer Blockierung ausgerüstet.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Abfüllplätze sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung der Abfüllplätze darf nur von der Firma Bauer GmbH in Südlohn erfolgen.
- (2) Die Deckel werden von der Firma B8 hergestellt.
- (3) Für die Herstellung der Abfüllplätze gelten DIN 18800-79 und die nachfolgenden Bestimmungen:
- Bei der Herstellung der Abfüllplätze sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Abfüllplätze den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen

Dentsches Instih mit Mustern DIN 59220:2000-04; Flacherzeugnisse aus Stahl - Warmgewalztes Blach Gewichte, Grenzabmaße, Formtoleranzen und Grenzabweichungen der Masse

Reil 2. Technische Lieferbedingungen für DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen unlegierte Baustähle

DIN EN 13121-1:2003-10; Oberirdische GFK-Tanks und Behälter - Teil 1: Ausgangsmaterialien; Spezifikations- und Annahmebedingungen

7 DIN EN 10326:2004-09;Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus Baustählen - Technische Liefer-

Name und Anschrift der Firma sind beim DIBt hinterlegt

DIN 18800-7:2002-09; Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation

5

DIBt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Z-38.5-107

Seite 5 von 8 | 22. Januar 2010

- Werden die Einzelteile der Abfüllplätze durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Blechen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Stahlbleche angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Verbindungen der Blechtafeln sind mit Schweißbadsicherung entsprechend Anlage 1 auszuführen. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte ausgeführt werden. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Transport

Der Transport der Abfüllplätze bzw. deren Einzelteile ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Abfüllplätze müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Abfüllplätze gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rückhaltevermögen des Abfüllplatzes (siehe Abschnitt 3(3)),
- Werkstoff,
- max. Befahrbarkeit.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Halbzeuge, Vorprodukte und die Deckel sind, wenn sie in der Bauregelliste A Teil1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204¹⁰ nachzuweisen.





Z-38.5-107

Seite 6 von 8 | 22. Januar 2010

- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der vorgefertigten Abfüllplätze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der am Aufstellungsort komplettierten Abfüllplätze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Antragsteller mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Abfüllplätze den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen hat in Anlehnung an DIN 6600¹¹ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem Abfüllplatz folgende Prüfungen durchzuführen:
- 1. Abmessungen,
- 2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18 800-7.
- 3. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-112 oder einem gleichwertigen Verfahren.

- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Auffangwannen,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- -- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,

18

- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangwannen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.4.2 Absatz (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

DIN 6600:2007 Dan Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten – Übereinstimmungsnachweis DIN EN 571-1 1997-03 Zeistörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

12



Z-38.5-107

Seite 7 von 8 | 22. Januar 2010

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Die Abfüllplätze sind auf Beton mindestens der Klasse C 20/25 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und statischen Anforderungen aufzustellen.
- (2) Die Befestigung der Abfüllplätze erfolgt entsprechend Anlage 1.2 mittels Dübel.
- (3) Bei der Bemessung des Rückhaltevolumens ist ein Freibord von 2 cm vorzusehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Bei dem Einbau der Abfüllplätze ist das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A781¹³ zu beachten. Für die Füll- und Entnahmeleitung zum Dieselkraftstofflagerbehälter sind die Vorschriften gemäß ATV-DVWK-A780¹⁴ zu beachten.
- (2) Der Einbau der Abfüllplätze erfolgt durch die Firma Bauer GmbH.
- (3) Baustellenschweißnähte sind entsprechend Abschnitt 2.4.2(2) Punkt 2. und 3. vor Ort zu prüfen.
- (4) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.
- (5) Bei der Aufstellung der Abfüllplätze darf die Korrosionsschutzschicht nicht beschädigt werden.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Unterlagen

Dem Betreiber des Abfüllplatzes sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.4.1(3),

5.1.2 Betrieb

- (1) Die max. Befahrbarkeit des Abfüllplatzes (siehe Abschnitt 1(2)) darf nicht überschritten werden.
- (2) Die Deckel des Abfüllplatzes dürfen nicht betreten werden.
- (3) Das Befüllen des Dieselkraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle ist bei einem Rückhaltevermögen des Abfüllplatzes unter 900 I nur unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) erlaubt. Bei größerem Rückhaltevermögen ist zumindest eine Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA) zu verwenden.
- (4) Ist der Abfüllplatz mit Dieselkraftstoff beaufschlagt worden, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen und der Abfüllplatz zu säubern.

5.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Der Abfüllplatz ist frei von Wasser und Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz sind umgehend zu beheben.
- (3) Ist der Abfüllplatz nach einer Beschädigung, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist der Abfüllplatz erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß §19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1(3) erfüllt, durchgeführt werden.

ATV-DVWK-A781:2004-08; Technische Regel wassergefährderider Stoffe (TRWS); Tankstellen für Kraftfahrzeuge ATV-DVWK-A780:2001-12; Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS); Oberirdische Rohrleitungen

13



Z-38.5-107

Seite 8 von 8 | 22. Januar 2010

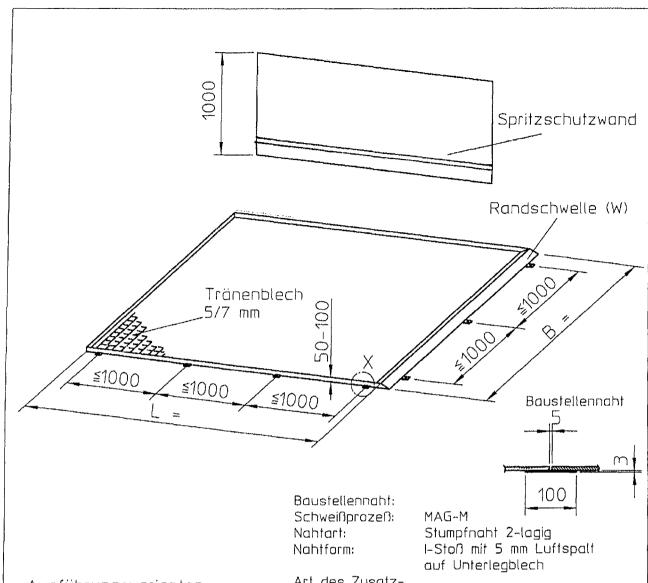
5.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber hat regelmäßig, mindestens wöchentlich, durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob der Abfüllplatz verschmutzt ist und ihn gegebenenfalls ordnungsgemäß zu reinigen. Ausgelaufener Dieselkraftstoff ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) Der Betreiber hat entsprechend der betrieblichen Nutzung die Befestigungen des Abfüllplatzes zu überprüfen und gegebenenfalls nachzustellen.
- (3) Der Zustand des Abfüllplatzes, auch an der Unterseite, ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) Nach anderen Rechtsbereichen erforderliche Prüfungen bleiben unberührt.

Eggert

Beglaubigt

Deutsches Institut
für Bautechnik
18



Ausführungsvarianten: Spritzschutzwand stationär

Auffangvolumen min. 240 Liter 20 mm unter Wannenrand

Art des Zusatz-

werkstoffes: Hilfsstoffe:

SG-2 (DIN 8559)

Mischgas Sagox 2 - Alle Schweißnähte im Pilgerverfahren schweissen!

- Dichtheitsprüfung mittels Farbeindringverfahren nach DIN EN 571.

	Wannenlänge	Wannenbreite	Wannenhähe
	L	B	H
	mm	mm	mm
:	von 4.000	van 2.000	von 50
	bis 10.000	bis 4.000	bis 100





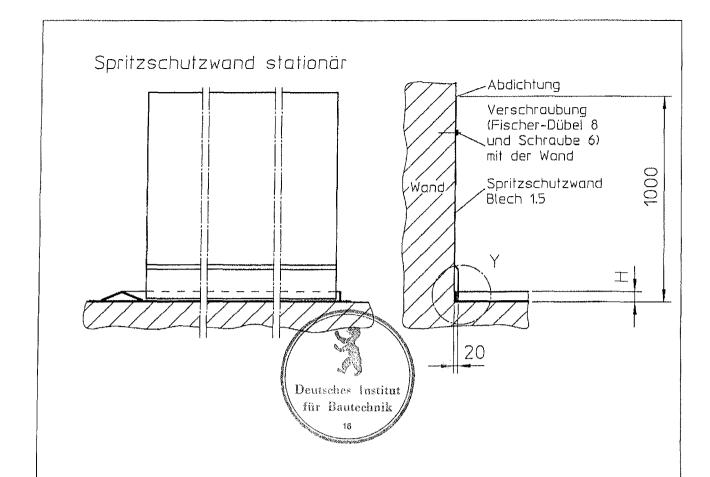
Bauer GmbH Eichendorffstr. 62 D-46354 Südlohn

Abfüllplatz Typ TAW Übersicht

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.; Z-38.5-107

vom 22. Januar 2010

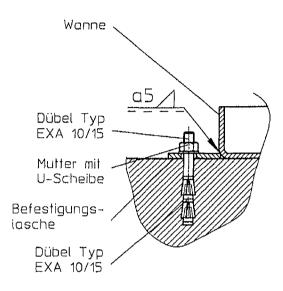




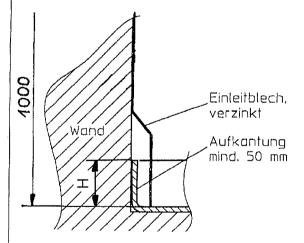
Abfüllplatz
Typ TAW
Spritzschutzwand

Anlage 1.1

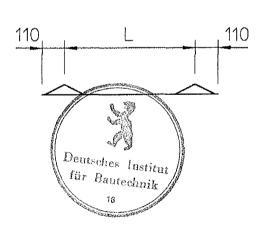
Einzelheit X



Einzelheit Y



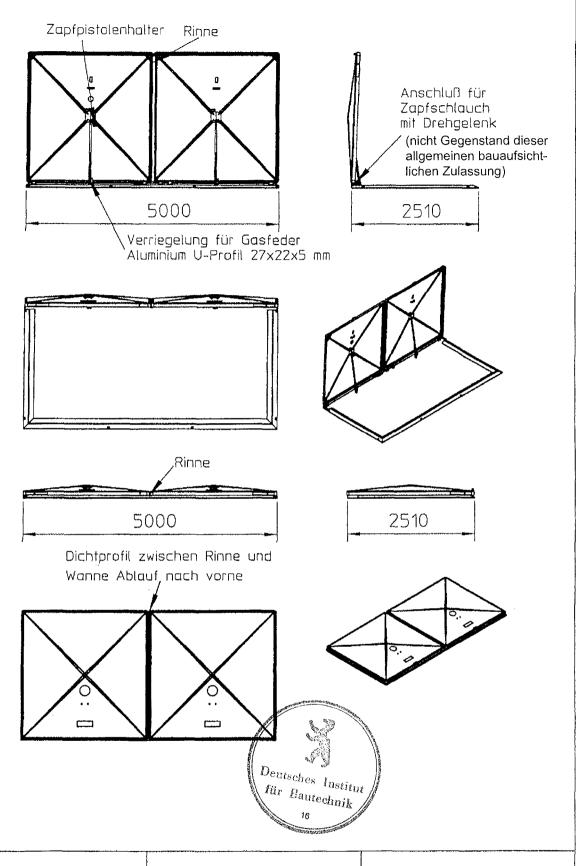
Einzelheit W



BALER

Bauer GmbH Eichendorffstr. 62 D-46354 Südlohn Abfüllplatz Typ TAW Details

Anlage 1.2



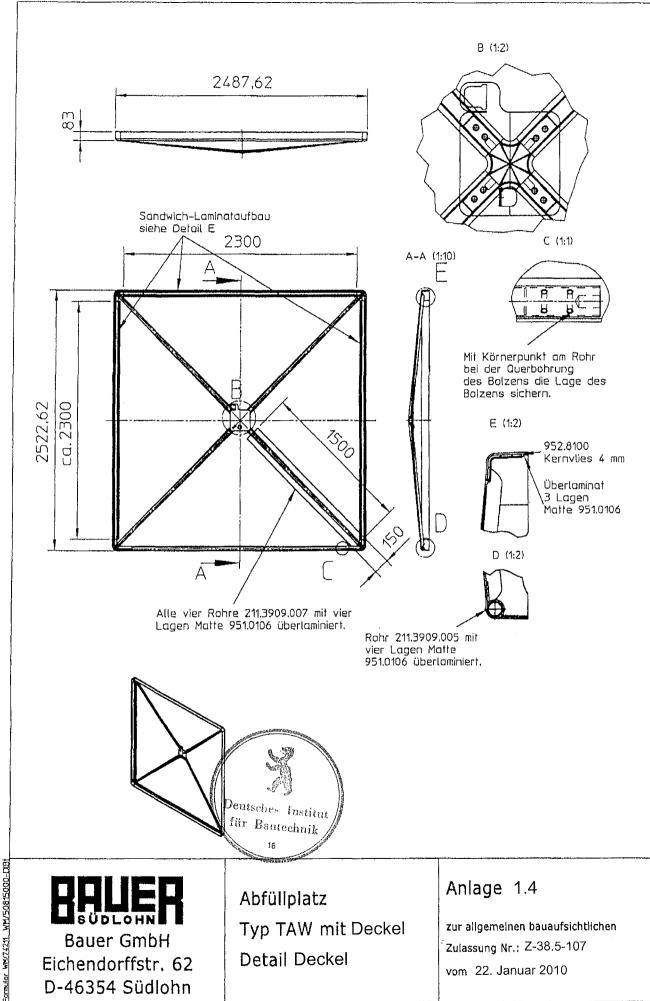
BALEP

Bauer GmbH Eichendorffstr. 62 D-46354 Südlohn Abfüllplatz

Typ TAW mit Deckel

Deckel

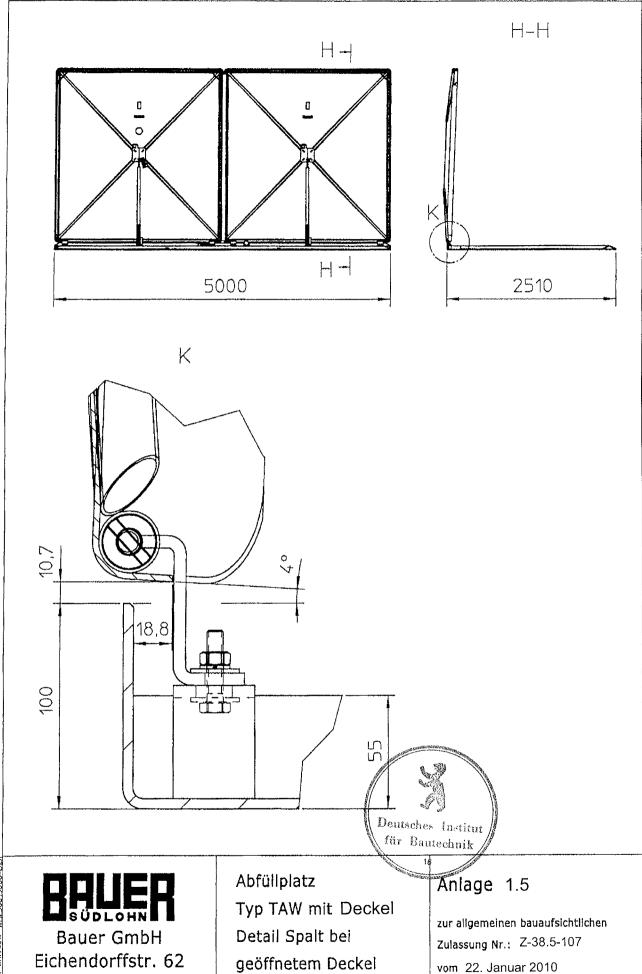
Anlage 1.3



Typ TAW mit Deckel Detail Deckel

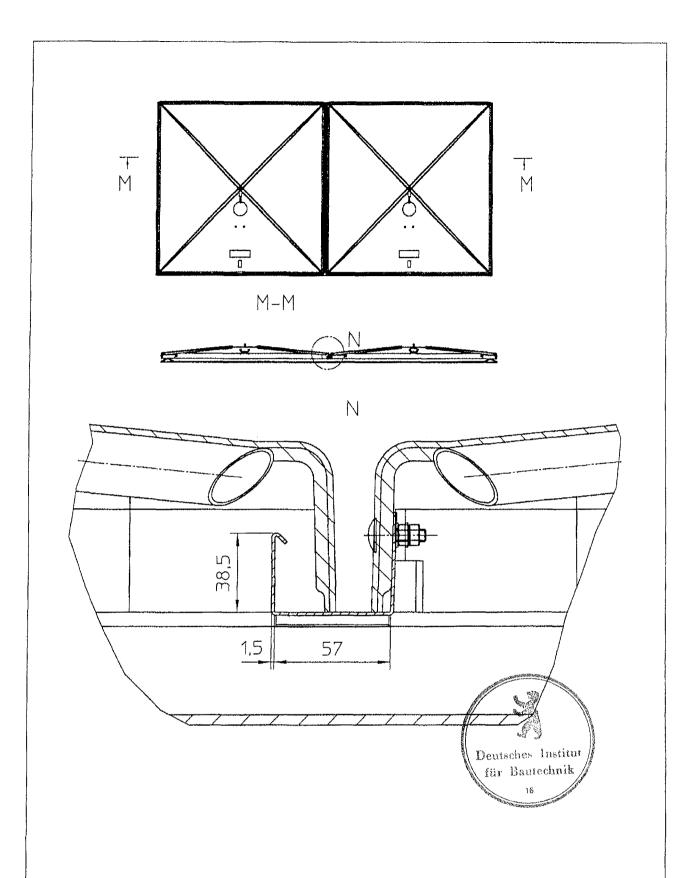
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-38.5-107

vom 22. Januar 2010



Formular WM/74211 WIS

D-46354 Südlohn

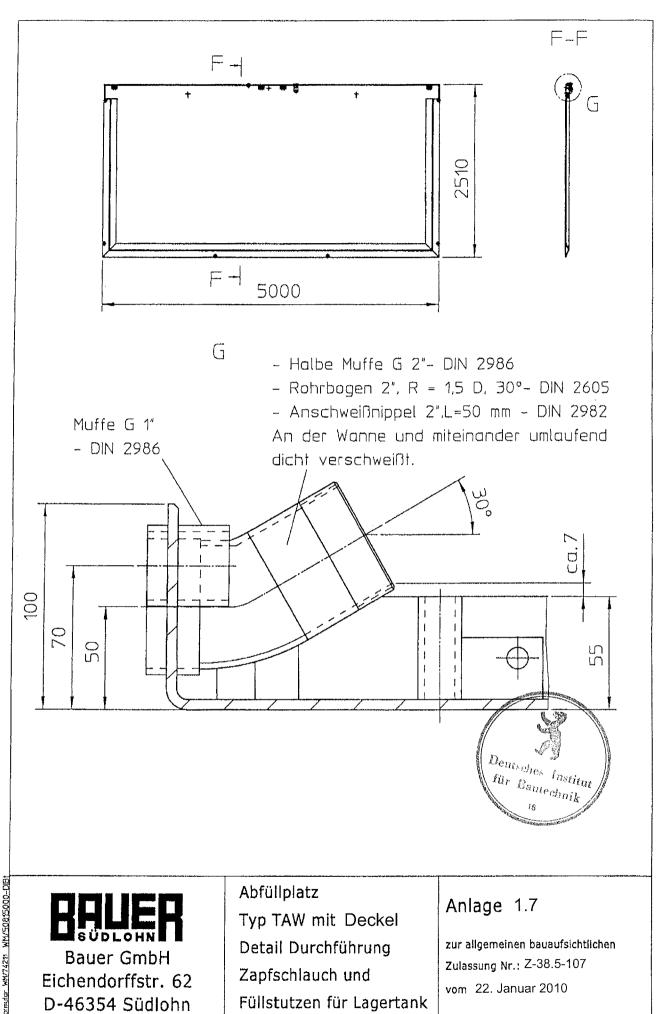


BALER

Formular WM/74211 WM/50815000-DIBL

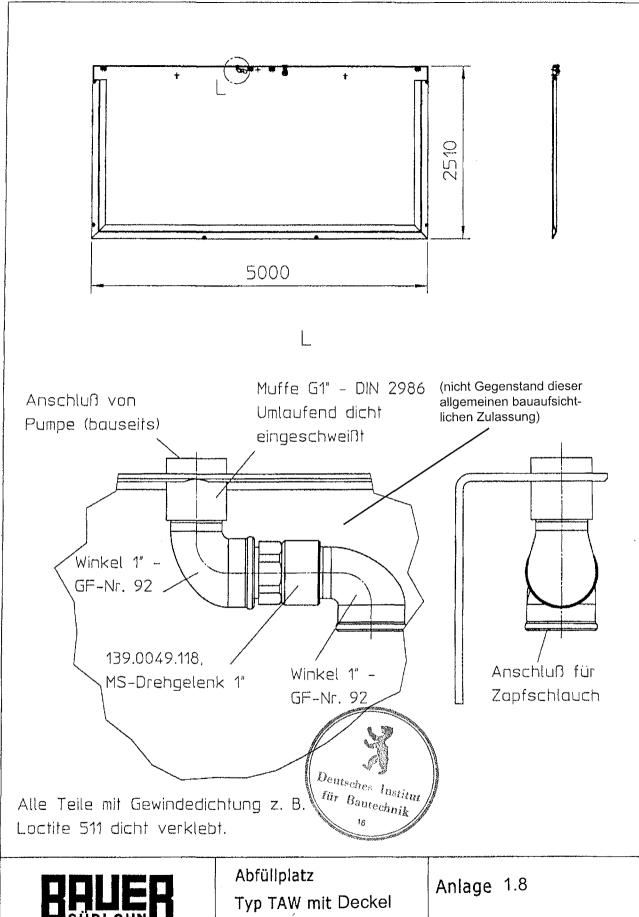
Bauer GmbH Eichendorffstr. 62 D-46354 Südlohn Abfüllplatz
Typ TAW mit Deckel
Detail Rinne

Anlage 1.6



Abfüllplatz Typ TAW mit Deckel Detail Durchführung Zapfschlauch und Füllstutzen für Lagertank

Anlage 1.7



Detail Anschluß für Zapfschlauch mit Drehgelenk